

Niederschrift

über die

48. Sitzung des Stadtrates

der Stadt Burglengenfeld

Sitzungstermin:	Mittwoch, 27.06.2018
Sitzungsort/-raum:	im historischen Rathaussaal
Beginn:	18:31 Uhr
Ende:	19:42 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Stadtrates wurden von Bürgermeister Thomas Gesche sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen. Zu Beginn der Sitzung sind Bürgermeister Thomas Gesche als Vorsitzender und 17 der 24 Mitglieder des Stadtrates anwesend. Stadtrat Christoph Schwarz (CSU) kommt um 18:40 Uhr während TOP 5.

Der Stadtrat ist beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Auf Nachfrage von Stadtrat Albin Schreiner (BWG) teilt Bürgermeister Thomas Gesche mit, dass der BWG-Antrag vom 13.06.2018 bzgl. dem Bebauungsplan „Am Hirtberg“ im Juli mit auf die Tagesordnung komme.

Ende des öffentlichen Teils ist um 19:25 Uhr, Beginn des nichtöffentlichen Teils ist um 19:28 Uhr.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend sind:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
1. Bürgermeister:	
Gesche, Thomas 1. Bürgermeister	
Stadtratsmitglieder:	
Beer, Andreas jun. Stadtrat	
Bösl, Sebastian Stadtrat	
Deml, Hans Stadtrat	
Deschl, Karl Stadtrat	
Dusch, Michael Stadtrat	
Ehrenreich, Sabine Stadträtin	
Glatzl, Hans Stadtrat	
Graf, Max Stadtrat	
Gruber, Josef 3. Bürgermeister	
Hofmann, Thomas Stadtrat	
Krebs, Bernhard 2. Bürgermeister	
Mulzer, Barbara Stadträtin	
Plecher, Georg Stadtrat	
Schaller, Michael Stadtrat	
Schreiner, Albin Stadtrat	
Schwarz, Christoph Stadtrat	anw. ab 18:40 Uhr (TOP 5)
Vohburger, Evi Stadträtin	abw. 19:28 – 19:30 Uhr
Wein, Peter Stadtrat	
Ortssprecher:	
Ehrnsperger, Jürgen Ortssprecher	abw. 19:22 – 19:24 Uhr
Verwaltung:	
Frieser, Elke VRin Leiterin Kämmerei	
Haneder, Franz Stadtbaumeister Leiter Stadtbauamt	
Hitzek, Michael Pressereferent Pressereferent	
Schneeberger, Gerhard VAR Bauverwaltung	
Wittmann, Thomas VOAR Leiter Hauptamt	
Schriftführerin:	
Hinz, Christine	

Nicht anwesend sind:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder:	
Bernet, Christina Dr. Stadträtin	
Hofmann, Christine Stadträtin	
Karg, Heinz Stadtrat	
Konopisky, Roland Stadtrat	
Lorenz, Theo Stadtrat	
Steinbauer, August Stadtrat	
Ortssprecher:	
Auer, Josef jun. Ortssprecher	
Feuerer, Yvonne Ortssprecherin	
Verwaltung:	
Weiß, Wolfgang Verw.-Fachwirt Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung	

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 09.05.2018
2. Erlass der Archivsatzung und Archiv-Gebührensatzung
3. Erlass der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Burglengenfeld
4. Erlass der Richtlinie für die Vergabe von kommunalen Ehrenzeichen
5. Errichtung (Versetzung) einer Skateranlage und eines Minispielfeldes neben dem Kunstrasenspielfeld
6. Bauanträge und Bauvoranfragen
 - 6.1 Errichtung einer zweigruppigen Kinderkrippe im Naabtalpark auf dem Grundstück F1St.Nr. 1741 (TF)
 - 6.2 Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Einliegerwohnung auf dem Grundstück F1St.Nr. 1340/22 der Gem. Burglengenfeld, Goethestraße, 93133 Burglengenfeld
 - 6.3 Um- und Anbau eines Netto-Marktes inkl. Werbeanlagen, F1St.Nr. 1488 der Gem. Burglengenfeld, Regensburger Str. 42, 93133 Burglengenfeld
 - 6.4 Nutzungsänderung von Lager/Büro zu Wohnen und von Malerfachgeschäft zu Kinderbetreuung, F1St.Nr. 134, 134/1 der Gem. Burglengenfeld, Hauptstraße 7, 93133 Burglengenfeld
7. Bauleitplanung - Flächennutzungsplan, Bebauungsplan
 - 7.1 Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes nach §13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) "Hussitenweg IIa" - Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen öffentlicher Belange und der Bürger - Satzungsbeschluss
 - 7.2 Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes "Hussitenweg III" - Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen öffentlicher Belange und der Bürger (frühzeitige Beteiligung) - Billigungsbeschluss
 - 7.3 1. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes "Augustenhof II Teil A+B" - Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen öffentlicher Belange und der Bürger - Satzungsbeschluss
 - 7.4 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Regenstauf Bereich Preßgrund/Unterhaslach/Oberhaslach - frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden gem. §4 Abs. 1 BauGB
 - 7.5 Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Kirchfeld" mit integriertem Grünordnungsplan in Holzheim am Forst - frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden gem. §4 Abs. 1 BauGB

- 7.6 Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB "Am Stadtpark" in Teublitz - Benachrichtigung über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB
8. Sanierung Bruchsteinmauerwerk beim Galgenberg - Steinkranz - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und Auftragsvergabe
9. Erneuerung der Zisternentechnik in der Sophie-Scholl-Mittelschule
10. Beschaffung einer Drehleiter DLK (A) 23/12 für die Freiwillige Feuerwehr Burglengenfeld - Grundsatzbeschluss
11. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

Protokoll

A) Öffentliche Sitzung:

Beschluss

Nr.:802

Gegenstand:	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 09.05.2018
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 17 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 09.05.2018 wurde den Stadtratsmitgliedern vorab zugestellt.

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 09.05.2018 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:803

Gegenstand: Erlass der Archivsatzung und Archiv-Gebührensatzung
--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 17 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Stadt Burglengenfeld betreibt ein Archiv und stellt die Archivalien unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Archivgesetzes und der Datenschutzregelungen der Allgemeinheit zur Verfügung.

Zur besseren Regelung der mit der Nutzung des Archivs zusammenhängenden Fragen soll eine Satzung für Aufgaben und Benützung des Stadtarchivs Burglengenfeld erlassen werden.

Bisher liegt eine solche Regelung nicht vor, in der täglichen Arbeit der Archivare sind die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Archivpflege beachtet worden, sie sind jedoch noch nicht schriftlich fixiert.

Der Entwurf der Archivsatzung richtet sich nach den einschlägigen Musterordnungen und wurde im Rahmen der Zusammenarbeit im Städtedreieck mit den Städten Maxhütte-Haidhof und Teublitz abgestimmt.

Dieses Verfahren wurde auch bei der Gebührensatzung angewandt.

Der Entwurf der Satzung für Aufgaben und Benützung des Stadtarchivs Burglengenfeld und der Archiv-Gebührensatzung der Stadt Burglengenfeld liegen dieser Beschlussvorlage als Anlage bei.

Stadtrat Albin Schreiner (BWG) stellte im Finanz- und Personalausschuss den **Antrag**, in der Satzung über die Erhebung von Gebühren unter § 3 Gebühren und Auslagen Ziffer a) und c) mit aufzunehmen, dass ab der 51. Kopie nur 50 % des Satzes erhoben werden.

Dieser Antrag wurde **mit 1 gegen 6 Stimmen abgelehnt**.

Info: Die Ablehnung beruht überwiegend darauf, dass weiterhin mit den Satzungen der Nachbarstädte Einheitlichkeit bestehen soll. Außerdem wurde angeführt, dass dies ohnehin äußerst selten vorkomme.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat **mit 6 gegen 1 Stimme** folgenden

Beschluss:

1. Die Satzung für Aufgaben und Benützung des Stadtarchivs Burglengenfeld wird entsprechend dem beiliegendem Entwurf, der Bestandteil dieses Beschlusses wird, beschlossen.
2. Die Archiv-Gebührensatzung der Stadt Burglengenfeld wird entsprechend dem beiliegendem Entwurf, der Bestandteil dieses Beschlusses wird, beschlossen.

Anlagen:

Satzung für Aufgaben und Benützung des Stadtarchivs Burglengenfeld - Entwurf
Archiv-Gebührensatzung der Stadt Burglengenfeld - Entwurf

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:804

Gegenstand:	Erlass der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Burglengenfeld
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 17 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die städtische Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Burglengenfeld (Plakatierungsverordnung) vom 29.05.1998 ist nach 20 Jahren Geltungsdauer ausgelaufen.

Die entspricht den Festlegungen in Art. 50 BayLStVG, wonach bewehrte Verordnungen nicht länger als 20 Jahre in Kraft sein sollen.

Somit muss zur Regelung der Plakatierung eine neue Verordnung erlassen werden, wobei der Inhalt im Vergleich zur bisher geltenden Regelung gleich geblieben ist.

Lediglich in § 4 wurde der Höchstbetrag der Geldbuße von 1.000 DM auf 1.000 € geändert.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Erlass einer Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Burglengenfeld (Plakatierungsverordnung).

Der beiliegende Entwurf dieser Verordnung wird Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Burglengenfeld (Entwurf)

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:805

Gegenstand: Erlass der Richtlinie für die Vergabe von kommunalen Ehrenzeichen
--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 17 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Stadt Burglengenfeld vergibt verschiedene Auszeichnungen an Personen, die sich durch ehrenamtliches Engagement und durch Einsatz im sozialen, kulturellen und kommunalpolitischen Gebiet verdient gemacht haben.

Diese Ehrungen in der Form der Bürgermedaille in Gold, Bürgermedaille in Silber und der Ottheinrich-Philipp-Medaille werden durch Stadtratsbeschluss vergeben. Aus den Reihen des Stadtrats ist die Anregung gekommen, die für die Vergabe dieser Ehrenzeichen maßgeblichen Bestimmungen in einer einheitlichen Richtlinie zusammenzufassen.

Der Verwaltungsentwurf für eine solche Richtlinie ist den Stadtratsmitgliedern im März 2018 ausgehändigt worden. Damals wurde vereinbart, die Angelegenheit in den nächsten Monaten zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Entwurf für diese Richtlinie ist Bestandteil der Beschlussvorlage und wir bitten um Entscheidung, ob diese Richtlinie so genehmigt wird.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Die Richtlinie für die Vergabe von kommunalen Ehrenzeichen wird mit folgenden Änderungen verabschiedet:

I.) Allgemeine Regelungen Nr. 1

- Die Ehrenzeichen sollen nur an Personen verliehen werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.
- Der Satz - „*Die Ansässigkeit in Burglengenfeld....*“ wird gestrichen.

II.) Allgemeine Regelungen Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

- Das Vorschlagsrecht steht dem Bürgermeister und jedem Stadtratsmitglied zu.
- Nr. 12 wird hier integriert:
Die Vorschläge zur Vergabe der Ehrenzeichen sollen mit einer schriftlichen Begründung spätestens am 01. Oktober jeden Jahres eingereicht werden und sich nach Möglichkeit am jeweiligen Jahresmotto des Stadterhebungstages orientieren.
- Der Satz – „*Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; ...*“ wird gestrichen.

IV. Ottheinrich-Philip-Medaille:

- Nr. 10 wird wie folgt ergänzt:
Jede Stadtratsfraktion soll nicht mehr als eine Person vorschlagen.

Anlagen:

Entwurf der Richtlinie (mit den eingearbeiteten Änderungen)

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:806

Gegenstand:	Errichtung (Versetzung) einer Skateranlage und eines Minispielfeldes neben dem Kunstrasenspielfeld
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 18 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben

Sachdarstellung, Begründung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Sport und Freizeit im Naabtalpark“ hat der Stadtrat die planungsrechtlichen Voraussetzungen getroffen, um das sog. DFB Minispielfeld und die Skateranlage auf die Anhöhe, neben dem Kunstrasenplatz zu versetzen (vgl. auch Beschluss 396 und 687 in der Anlage).

Bei einem Ortstermin am 20.06.2018 hat der Bauausschuss das vorgesehene Areal besichtigt und den Versetzungswunsch nochmals einhellig bestätigt.

Für die vorbereitenden Maßnahmen und die Versetzungen sind 2018 im Haushalt 96.000 EUR vorgesehen.

- ohne Empfehlung vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss -

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die vorbereitenden Maßnahmen zur o. g. Umsetzung und die Versetzung des Minispielfeldes und der Skateranlage durchzuführen.

Anlagen:

Beschluss Nr. 396 v. 24.02.2016

Beschluss Nr. 687 v. 27.09.2017

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:807

Gegenstand:	Errichtung einer zweigruppigen Kinderkrippe im Naabtalpark auf dem Grundstück F1St.Nr. 1741 (TF)
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 18 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben

Sachdarstellung, Begründung:

Zur Errichtung einer zweigruppigen Kinderkrippe im Naabtalpark wurden von Seiten des Stadtrats bereits die Bedarfsanerkennung und der Standort beschlossen, ebenso erging der Auftrag für die Planungsleistungen an die ortsansässige Architektin Frau Christiane Koller. Frau Koller hat auch das erste Kinderkrippengebäude geplant.

Der Grundriss ist im Wesentlichen deckungsgleich mit dem ersten Gebäude und wurde auch als Wiederholungsplanung mit entsprechender Honorarreduzierung an Frau Koller vergeben. Ein formaler Planungsauftrag wurde bereits nach der Beschlussfassung im Februar an Frau Koller erteilt.

Der notwendige Zuwendungsantrag ist noch zu stellen, zu dem auch ein genehmigter Bauantrag vorzulegen ist.

Hierzu liegt nun zur Beratung der erstellte Genehmigungsplan mit dem abgestimmten aktuellen Raumkonzept, basierend auf die damalige Kinderkrippe, die Absprache mit der zuständigen Fachkraft beim Landratsamt Schwandorf und der Regierung der Oberpfalz, vor.

Der Plan ist auch spiegelbildlich ausgerichtet, um mit dem bestehenden Gebäude eine Zugangseinheit bilden zu können. Ein getrennter Betrieb beider Gebäude ist natürlich jederzeit möglich.

Hinsichtlich der Anforderung an die einzelnen Raumgrößen haben sich keine Änderungen ergeben, lediglich wurde zur Barrierefreiheit ein Behinderten-WC eingeplant.

Die einzelnen Ermittlungen zu den Ausschreibungsgewerken laufen bereits.

Nach hinreichender Abwägung soll auch aufgrund der Erfahrungswerte das Gebäude in gleicher Bauweise, nämlich als Holzständerkonstruktion, errichtet werden.

Die Inbetriebnahme wird für spätestens September 2019 als Grundlage für die Erstellung des Bauzeiten- und Ausschreibungsplans vorgegeben.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung einer zweigruppigen Kinderkrippe im Naabtalpark auf der Basis der Genehmigungsplanung vom 01.06.2018.

Anlagen:

Kinderkrippe Burglengenfeld Naabtalpark – Ansichten

Kinderkrippe Burglengenfeld Naabtalpark – Grundriss-Entwurf

Kinderkrippe Burglengenfeld Naabtalpark – Lageplan 1 : 1000

Kinderkrippe Burglengenfeld Naabtalpark – Lageplan 1 : 500

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:808

Gegenstand:	Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Einliegerwohnung auf dem Grundstück F1St.Nr. 1340/22 der Gem. Burglengenfeld, Goethestraße, 93133 Burglengenfeld
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 18 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben

Sachdarstellung, Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt auf einer bisher als Grünland genutzten Fläche im Außenbereich ein Einfamilienhaus mit Garage und Einliegerwohnung zu errichten.

Vorauszuschicken ist die Information, dass der Bauwerber im Jahr 2017 hierzu eine Bauvoranfrage zum Neubau von zwei Wohngebäuden mit Garagen beantragt hatte und der Stadtrat das gemeindliche Einvernehmen in der Sitzung am 08.03.2017 nicht erteilt hat.

Der Bauvoranfrage liegt bis dato noch beim Landratsamt Schwandorf, wobei nach Rückfrage von Seiten der Verwaltung dort ein Schreiben vom Bauherren eingegangen ist, dass er den Antrag von damals zurücknehme und im April 2018 einen Neuantrag vorlegen wird, was hiermit auch geschehen ist. Der Antrag aus 2017 ist bis dato unverbeschieden.

Das nun beantragte Vorhaben befindet sich außerhalb einer qualifizierten städtebaulichen Fläche, also im Außenbereich. Somit ist das Vorhaben auch nach §35 BauGB zu beurteilen.

Wesentliche Voraussetzung ist hier zunächst, dass die Erschließung gesichert ist. Die straßentechnische Sicherung erfolgte für die Nutzung als Grünland über eine eingetragene Dienstbarkeit mit notarieller Beurkundung aus dem Jahr 1956. Inwiefern die damals ausgesprochene Dienstbarkeit für die Erschließung des nun beantragten Vorhabens ausreichend wäre, ist von der Rechtsabteilung beim Landratsamt Schwandorf zu prüfen. Von Seiten der Verwaltung besteht über diesen Sachverhalt der automatisierten Rechtsgültigkeit der Dienstbarkeit Zweifel.

In der Natur betrachtet ist die dienstbarkeitliche zu überfahrende Fläche eindeutig nicht erkennbar und wurde von Seiten der Verwaltung auch hinterfragt.

So ist diese Zufahrt vom Dienstbarkeitsgeber F1St.Nr. 1340/23 und 1340/31 aus 1956 mittlerweile gepflastert, wobei in der Natur der Eigentumsstreifen von 1,50m Breite aus dem F1St.Nr. 1340/26 optisch nicht erkennbar ist. Der Antragsteller gibt hier aber an, dass dies wohl überfahrbar wäre. Der Eigentümer aus F1St.Nr. 1340/26 stimmt der Nutzung durch den Hinterlieger auf Nachfrage dem nicht zu.

Weiterhin ist die Erschließungssituation betreffend Kanal und Wasser nicht gesichert, so dass hierfür eigene Leitungen auf dem Grundstück des Dienstbarkeitsgebers zu verlegen und wiederum dienstbarkeitlich zu sichern wären. Der Dienstbarkeitsgeber

Niederschrift über die 48. Sitzung des Stadtrates am 27.06.2018 – öffentlicher Teil
für das Zufahrtsrecht wird die Zusage zur notariellen Leitungsverlegevereinbarung nicht erteilen.

Zur Prüfung des Bauantrages ist festzustellen, dass die Nachbarunterschriften fehlen. Das Grundstück liegt auch im Landschaftsschutzgebiet. Außerdem ist es aus denkmalschutzfachlicher Sicht vom Landesamt für Denkmalpflege zu beurteilen, da im Hintergrund das Denkmal „die Burg“ steht.

Unabhängig einer Genehmigungsfähigkeit wird festgestellt, dass das Vorhaben im Lageplan M 1:1000 unmaßstäblich eingezeichnet wurde.

Mit dem Vorhaben würde in das Landschaftsschutzgebietregime eingegriffen. Außerdem fügt sich das Gebäude in der Höhenmaßstäblichkeit bzw. Geschossigkeit nicht ein. Das Vorhaben ist zudem nicht privilegiert.

Bei einer Besichtigung mit dem Landesamt für Denkmalpflege am 23.05.2018 wurde mündlich zumindest schon im Vorfeld signalisiert, dass diesem Vorhaben nicht zugestimmt wird.

In Abwägung der fehlenden Voraussetzungen, die für eine Genehmigungsfähigkeit erforderlich sind, nämlich die Erschließung und Einfügung sowie die Privilegierung, wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu verweigern.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig**

Beschluss:

Der Stadtrat verweigert das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Einliegerwohnung auf dem Grundstück F1St.Nr. 1340/22 der Gem. Burglengenfeld.

Anlagen:

Ansichten
Lageplan
Plan Zufahrt

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:809

Gegenstand:	Um- und Anbau eines Netto-Marktes inkl. Werbeanlagen, F1St.Nr. 1488 der Gem. Burglengenfeld, Regensburger Str. 42, 93133 Burglengenfeld
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 18 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben

Sachdarstellung, Begründung:

Der Betreiber des Netto-Marktes beantragt einen Um- und Anbau des bestehenden Marken-Discounters, Regensburger Str. 42, inkl. neuer Werbeanlagen.

Zunächst soll der Anbau beim Eingangsbereich, wo aktuell der Backshop untergebracht ist, abgebrochen werden, damit anschließend an gleicher Stelle ein neuer Anbau errichtet werden kann.

In diesem neuen Anbau soll eine Leergut-Annahmestelle den Kunden bereits im Außenbereich zur Verfügung stehen. Außerdem soll wieder ein Backshop mit Tagescafé betrieben werden.

Bei der Einfahrt zum Nettomarktgelände (ggü. Bäckerei Schmid) soll ein neues Werbepylon (4,72 m (H), 2,58 m (B)) errichtet werden und ein neues 5 Meter breites Werbeschild auf der Attika am Gebäude des Discounters.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag für den Um- und Anbau des Netto Marken-Discounters, Regensburger Str. 42.

Anlagen:

Lageplan
Lageplan Pylon
Plan G01
Plan G02
Plan G03

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:810

Gegenstand:	Nutzungsänderung von Lager/Büro zu Wohnen und von Malerfachgeschäft zu Kinderbetreuung, F1St.Nr. 134, 134/1 der Gem. Burglengelfeld, Hauptstraße 7, 93133 Burglengelfeld
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 18 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben

Sachdarstellung, Begründung:

Der neue Eigentümer des Anwesens Hauptstraße 7 beantragt Nutzungsänderungen für geplante Umbaumaßnahmen im ehem. Malergeschäft Berr.

Es sollen die ehemals genutzten Lager- und Büroräume im Obergeschoss künftig als Wohnräume zur Verfügung stehen und die Geschäftsräume des früheren Malergeschäfts Berr (Meindl) als Kinderbetreuungsräume (RelaxKids) gewerblich genutzt werden.

Für diese Änderung ist ein baurechtlicher Antrag auf Nutzungsänderung gem. Art. 64 BayBO notwendig. Wegen der Gebäudeklasse 4 ist ein Beschluss des Stadtrates für das gemeindliche Einvernehmen nötig.

Der Antragsteller versicherte, dass in der Kinderbetreuungseinrichtung nur bis max. neun Kinder betreut werden. Daher handelt es sich rechtlich um keinen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 12 BayBO, an den höhere baurechtliche Anforderungen gelten würden und umfangreichere Prüfungen (u.a. Brandschutz) durchgeführt werden müssten.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag für die Nutzungsänderung von Lager/Büro zu Wohnen im OG und DG, F1St.Nr. 134/1, Gem. Burglengelfeld sowie von Malerfachgeschäft zu Kinderbetreuung im EG, F1St.Nrn. 134, 134/1, Gem. Burglengelfeld.

Anlagen:

- 1-Lageplan
- 2-Pläne EG-OG

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:811

Gegenstand:	Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes nach §13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) "Hussitenweg IIa" - Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen öffentlicher Belange und der Bürger - Satzungsbeschluss
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 18 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben

Sachdarstellung, Begründung:

Nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses vom 07.02.2018 wurden nun im Anhörungsverfahren die Bürger und die Träger öffentlicher Belange im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB angehört und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten, so dass nun nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Einwendungen sowie entsprechender Würdigung im vorliegenden Bebauungsplan mit den dazugehörigen Bestandteilen der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Die Abwägungsvorschläge und die dazugehörigen Beschlussvorschläge sind der als Anlage beigefügten Liste aller Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu entnehmen. Diese Liste ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Gemäß §13a Abs. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

Stadtrat Albin Schreiner (BWG) bittet um getrennte Abstimmung der Punkte I. und II. Außerdem würde er gerne wissen, wieso manche Flächen ausgespart geblieben sind und ob die Stadtbau GmbH wenigstens schon Eigentümer dieser Flächen ist. Diese Fragen werden später im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beantwortet.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

I. Der Stadtrat erhebt die eingegangenen Anregungen, Bedenken und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger zum Bebauungsplan „Hussitenweg II a“, auf Grundlage der nach Abwägung von der Verwaltung verfassten Stellungnahmen zum Beschluss.

Die Abwägungen und die dazugehörigen Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

II. Satzungsbeschluss

Der Stadtrat erhebt auf Grundlage der Planung des Ing.-Büros Preihsl & Schwan vom 27.06.2018 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Hussitenweg II a“ zur Satzung.

Gemäß §13a Abs. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

mit 16 gegen 3 Stimmen

Anlagen:

Deckblatt

Satzung

Begründung

Bebauungsplan

F-Abwägung der Stellungnahmen

Beschluss

Nr.:812

Gegenstand:	Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes "Hussitenweg III" - Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen öffentlicher Belange und der Bürger (frühzeitige Beteiligung) - Billigungsbeschluss
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 18 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben

Sachdarstellung, Begründung:

Am 07.02.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Hussitenweg III“ gefasst. Inzwischen wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die Stellungnahmen und Einwände der Träger öffentlicher Belange wurden sorgfältig abgewogen und in den vorliegenden Bebauungsplan eingearbeitet, so dass der neue Planentwurf mit den Bestandteilen gebilligt werden kann.

Einwände aus der Öffentlichkeit wurden ebenfalls sorgfältig abgewogen. Es wurde u.a. die geplante Errichtung von sieben Mehrfamilienhäusern, welche als geplante Sozialwohnungen angesehen werden, von den umliegenden Nachbarn als sehr kritisch betrachtet. Die Eigentümer der benachbarten Häuser fühlten sich sogar in Ihren Eigentumsrechten verletzt.

Laut Stadtratsbeschluss soll die Möglichkeit nach bezahlbarem Wohnraum geschaffen werden. Der Bebauungsplan sieht zwingend keine Sozialwohnungen vor. Im Baugebiet sind insgesamt 128 Wohneinheiten möglich. Nach der beschlossenen 10 %-Regelung würde dies im Baugebiet bei insgesamt 128 Wohneinheiten zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils sechs Wohneinheiten entsprechen. Dies ist aus Sicht der Verwaltung durchaus verträglich und kann nicht als Verletzung der Eigentumsrechte deklariert werden.

Ein weiterer Einwand bezog sich auf den Erhalt von Sträuchern und einer Eiche sowie der Erhaltung des Lebensraumes der dort anzutreffenden vielfältigen Tierarten.

Außerdem wurde durch den Betreiber einer Kfz-Werkstatt am Alten Stadtweg eine ausreichende Abstandsfläche zwischen dem Wohngebiet und seiner Werkstätte gefordert.

Die Verwaltung bittet, die ausführliche Abwägung aller Einwände und Stellungnahmen in der beigefügten tabellarischen Zusammenstellung vor Beschlussfassung zur Kenntnis zu nehmen und eventuell erwünschte Ergänzungen vorzubringen. Diese Zusammenstellung ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden in der aktuellen Planung des Büros Preihsl & Schwan vom 27.06.2018 berücksichtigt, so dass nach Billigung mit dem förmlichen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB begonnen werden kann.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss

Der Stadtrat billigt die Entwurfsplanung für die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Hussitenweg III“ auf der Planungsgrundlage des Ing.-Büros Preihsl & Schwan vom 27.06.2018.

Die Öffentlichkeit, die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen sind gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB förmlich zu beteiligen.

Anlagen:

Deckblatt

Satzung

Begründung

Ausgleichsbebauungsplan Hussitenweg III

Umweltbericht Hussitenweg III

Abwägung final zum Beschluss

Bebauungsplan

Abstimmungsergebnis:

mit 18 gegen 1 Stimme

Beschluss

Nr.:813

Gegenstand:	1. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes "Augustenhof II Teil A+B" - Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen öffentlicher Belange und der Bürger - Satzungsbeschluss
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 18 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben

Sachdarstellung, Begründung:

Es wurden in einem Anhörungsverfahren die Bürger und die Träger öffentlicher Belange angehört und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten, so dass nun nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Einwendungen sowie entsprechender Würdigung im vorliegenden Bebauungsplan mit den dazugehörigen Bestandteilen, der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Wegen der steigenden Nachfrage nach Mehrfamilienhäuser für Miet- und Eigentumswohnungen sollen im Quartier B zusätzlich die Möglichkeit für zwei weitere Parzellen mit Mehrparteienhäuser je sechs Wohneinheiten geschaffen werden, anstatt der ursprünglich geplanten zwei Einfamilienhäuser.

Wegen der geringfügigen Änderung wurden kaum Stellungnahmen von Behörden abgegeben. Nach Beschlussfassung der Abwägungen kann daher die Änderung als Satzung beschlossen werden.

Die Abwägung und die dazugehörigen Beschlussvorschläge sind der als Anlage beigefügten Liste aller Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu entnehmen. Diese Liste ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **mit 6 gegen 1 Stimmen** folgenden

Beschluss:

I. Der Stadtrat erhebt die eingegangenen Anregungen, Bedenken und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange zur 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans „Augustenhof II Teil A + Teil B“, auf Grundlage der nach Abwägung von der Verwaltung verfassten Stellungnahmen zum Beschluss.

Die Abwägungen und die dazugehörigen Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind Bestandteil dieses Beschlusses.

II. Satzungsbeschluss

Der Stadtrat erhebt auf Grundlage der Planung des Ing.-Büros Preihsl & Schwan vom 26.03.2018 die 1. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes „Augustenhof II Teil A + Teil B“ zur Satzung.

Anlagen:

Deckblatt

Satzung mit Grünordnung

Begründung mit Grünordnung

Bebauungsplanänderung

Abstimmungsergebnis:

mit 18 gegen 1 Stimme

Beschluss

Nr.:814

Gegenstand:	8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Regenstauf Bereich Preßgrund/Unterhaslach/Oberhaslach - frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden gem. §4 Abs. 1 BauGB
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 18 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben

Sachdarstellung, Begründung:

Der Marktgemeinderat Regenstauf hat in seiner Sitzung vom 10.04.2018 die 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Regenstauf Bereich Preßgrund/Unterhaslach/Oberhaslach nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB beschlossen.

Die Größe der Änderungsfläche mit der Darstellung von Wohnbauflächen, Mischbauflächen, Sondergebiet Reitanlage und öffentliche Grünflächen umfassen ca. 17,9 ha. Sie soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet östlich des Ortsteils Preßgrund und auf die Ortsteile von Unter- und Oberhaslach erstrecken.

Die Lagegunst an der Autobahnanschlussstelle erstreckt sich auf die oben genannten Ortssteile. Neben der Anfrage zur Entwicklung eines Sondergebiets für eine Reitsportanlage möchte der Markt Regenstauf auf Grund des hohen Bevölkerungsdrucks zudem städtebauliche Überlegungen zur Entwicklung dieser Ortsteile umsetzen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat erhebt gegen die geplante 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan des Marktes Regenstauf für die Bereiche Preßgrund/Unterhaslach/Oberhaslach keine Einwände.

Anlagen:

Deckblatt Flächennutzungsplan
Lage der Ortsteile

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:815

Gegenstand:	Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Kirchfeld" mit integriertem Grünordnungsplan in Holzheim am Forst - frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden gem. §4 Abs. 1 BauGB
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 18 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben

Sachdarstellung, Begründung:

Der Gemeinderat von Holzheim a. Forst hat die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Am Kirchfeld“ beschlossen. Das für die Bebauung vorgesehene Gebiet liegt am Südwestrand von Holzheim a. Forst zwischen der Staatsstraße und Kirche mit dahinter liegender Siedlung.

Der Bebauungsplan wurde bereits im letzten Jahr aufgestellt und im frühzeitigen Beteiligungsverfahren an die Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange verschickt. Nun soll das Bauleitplanverfahren nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren, mit der Maßgabe, dass eine freiwillige frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt, durchgeführt werden.

Innerhalb der Geltungsbereichsgrenze hat das Baugebiet eine Größe von 1,43 ha. Geplant sind freistehende Ein-, Zwei-, Doppel- und Mehrfamilienhäuser.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat erhebt gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Am Kirchfeld“ der Gemeinde Holzheim a. Forst keine Einwände.

Anlage:

Bebauungsplan „Am Kirchfeld“

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:816

Gegenstand:	Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB "Am Stadtpark" in Teublitz - Benachrichtigung über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 18 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben

Sachdarstellung, Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Teublitz hat in seiner Sitzung vom 17.05.2018 beschlossen, den o.g. Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufzustellen.

Sinn und Zweck des Bauleitplanverfahrens ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Mehrparteienhäusern in viergeschossiger Bauweise (mit Flach- oder Pultdach) und einem dreigeschossigen Wohn-, Büro- und Geschäftshaus (mit Satteldach) zu schaffen.

Als Art der baulichen Nutzung wird ein „Urbanes Gebiet“ nach § 6a der BauNVO festgesetzt. Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen sowie anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gebiet zwischen dem Anwesen Regensburger Straße 53 und der ehemaligen Gaststätte Rauch mit früherem Supermarkt im Zentrum der Stadt Teublitz.

Die derzeit leerstehenden Gebäude werden abgerissen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat erhebt gegen den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB der Stadt Teublitz und den darin enthaltenen Planungen keine Einwände.

Anlage:

Bebauungsplan

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:817

Gegenstand:	Sanierung Bruchsteinmauerwerk beim Galgenberg - Steinkranz - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und Auftragsvergabe
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 18 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben

Sachdarstellung, Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Burglengenfeld hat am 25.04.2017 beschlossen, dass das vorgetragene Konzept der Verwaltung, gedeckelt mit Kosten von 100.000 €, Zug um Zug zur Aufwertung der städtischen Grünanlage Galgenberg umgesetzt werden soll.

Bis dato wurden diesbezüglich Sitzbänke an verschiedenen Sichtachsen errichtet, ein barrierefreier Zugang zum Gehweg an der Regensburger Straße und ein Stromanschluss geschaffen.

In einem nächsten Schritt soll nun die Hochgerichtsstätte, der Steinkranz aus dem 14./15. Jahrhundert, saniert werden. Dieses denkmalgeschützte Bauwerk besteht aus einem Bruchsteinmauerwerk. Die Sanierung umfasst den Abbruch der maroden Betonabdeckung sowie das Freilegen substanzgeschädigter Fugen und die Freilegung und Drainierung des Mauerwerks im Fundamentbereich. Die Sanierung umfasst weiterhin die Erneuerung des oberen Mauerabschlusses des Steinkranzes sowie die dauerhafte Neuverfugung des Bruchsteinmauerwerks innen und außen.

Vom Stadtbauamt wurden hierzu Unterlagen für eine beschränkte Ausschreibung erstellt und nach VOB Teil A an 12 Fachfirmen versandt. Die Submission hierzu fand am 14.06.2018 um 14.00 Uhr im Rathaus statt. Es wurden zwei Angebote von den eingeladenen Fachfirmen unterbreitet. Die fachliche und sachliche Prüfung und Wertung ergab nachfolgende Reihung:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Firma Alt GmbH, 93482 Pemfling | 34.218,35 € |
| 2. Firma Reim + Kraus Bau GmbH, 92718 Schirmitz | 38.669,05 € |

Die Firmen

1. Reichl Bau GmbH aus 92431 Neunburg vorm Wald
2. Anton Aumer Bau GmbH aus 93426 Roding
3. Johann Feldbauer Bau GmbH aus 93426 Roding
4. Anton Steininger aus 92431 Neunburg v. Wald

erteilten eine schriftliche Absage.

Das Angebot der Firma Duschner Bau GmbH aus 92507 Nabburg mit einer geprüften Angebotssumme von 24.559,22 € ging verspätet am Freitag den 15.06.2018 um 11.30 Uhr ein und kann somit nicht gewertet werden.

Die Firma Alt GmbH aus 93482 Pemfling hat demzufolge das wirtschaftlichste Angebot mit einer geprüften Angebotssumme von 34.218,35 € unterbreitet.

Niederschrift über die 48. Sitzung des Stadtrates am 27.06.2018 – öffentlicher Teil
Als Zeitvorgabe für die Umsetzung wurde der Beginn mit 24.09.2018 vorgegeben.
Die Fertigstellung soll innerhalb 40 Werktagen erfolgen.

Über das Landratsamt Schwandorf wurde ein Förderantrag an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gestellt. Eine evtl. Förderzusage liegt bis dato nicht vor.

Die Verwaltung schlägt vor, der Firma Alt GmbH aus 93482 Pemfling den Zuschlag zu erteilen.

Unter der Haushaltsstelle 1.3653.9406 stehen 35.000 € Haushaltsmittel zur Verfügung.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt der Firma Alt GmbH aus 93482 Pemfling mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 34.218,35 € für die Sanierung des Bruchsteinmauerwerks des Steinkranzes am Galgenberg den Zuschlag.

Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen unter der Haushaltsstelle 1.3653.9406 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:818

Gegenstand: Erneuerung der Zisternentechnik in der Sophie-Scholl-Mittelschule
--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 18 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben

Sachdarstellung, Begründung:

Mit der Errichtung der Sophie-Scholl-Mittelschule und Nutzungsaufnahme im Jahre 2001 wurde aus ökologischen Gründen damals bereits eine Zisterne eingeplant und eingebaut, die Oberflächenwasser von der Dachfläche der Mittelschule in einem 100m³ großen Behälter speichert.

Mit dieser Zisterne werden die Toilettenspülungen in der Mittelschule gespeist und außerdem wird das gesammelte Wasser zur Bewässerung des Sportplatzes verwendet.

Die Steuerungstechnik hierzu befindet sich im Technikraum im Kellergeschoss der Mittelschule.

Die Bewässerung des Sportplatzes wurde zwischenzeitlich dem Stand der Technik angepasst und optimiert. Die Hausmeister können per Handy nun die Steuerung der Ein- und Ausschaltzeiten jederzeit von der Ferne aus entsprechend den Witterungsbedingungen vornehmen.

In der Vergangenheit mussten durch den Ausfall der Steuerungstechnik und einzelner Bauteilkomponenten immer wieder Reparaturen durchgeführt werden. Zwischenzeitlich ist die Steuerungsanlage ein weiteres Mal ausgefallen, ist aber nicht mehr reparabel, da hierfür auch keine Ersatzteile mehr zu bekommen sind.

In technischer Hinsicht ist darüber hinaus auch ein freier Ausfall in einem offenen Behälter nach den Wasserinstallationsvorschriften vorzusehen. Dadurch wird eine direkte Verbindung vom gespeicherten Oberflächenwasser und Trinkwasser vermieden. Sobald die Zisterne leer gepumpt ist, wird in das technische System im Technikraum automatisch Trinkwasser nachgespeist.

Bisher wurden pro Jahr ca. 975 m³ Oberflächenwasser über diese Zisterne geschleust und macht in der Summe auf mittlerweile 17 Jahre Betrieb ca. 16570 m³ aus, die nicht aus dem Trinkwassernetz eingespeist werden mussten. Momentan erfolgt die Wasserspeisung vom Trinkwassernetz.

Aufgrund der überalterten Anlage wurde für die Neukonzeption der Zisternentechnik Angebote von Fachfirmen eingeholt.

Insgesamt wurde von drei ortsansässig tätigen Fachfirmen Angebote angefordert. Die rechnerische Prüfung und Wertung ergab nachfolgende Reihung:

Niederschrift über die 48. Sitzung des Stadtrates am 27.06.2018 – öffentlicher Teil

- | | |
|--|------------------------|
| • Firma Kraus & Wullinger, Kallmünz, Regensburg | 41.434,21 € brutto |
| • Firma Leibelt GmbH, Burglengenfeld | schriftliche
Absage |
| • Firma Wullinger Versorgungstechnik, Burglengenfeld | keine
Rückmeldung |

Mit dem Ergebnis von 41.434,21 € hat die Firma Kraus & Wullinger aus Kallmünz das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet. Damit verbunden ist eine Amortisationszeit von 16 Jahren.

Mit dieser Umrüstung ist es auch wieder möglich, den Rasenplatz mit allen Sprengern, die am Platz verbaut sind, zu bewässern.

Die Verwaltung empfiehlt, der Firma Kraus & Wullinger den Auftrag für die Erneuerung der Zisternentechnik mit einer geprüften Angebotssumme von 41.434,21 € brutto zu erteilen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt den Auftrag für die Erneuerung der Zisternentechnik an der Sophie-Scholl-Mittelschule an die Firma Kraus & Wullinger aus Kallmünz zu einem Angebotspreis von 41.434,21 € brutto.

Im Haushalt 2018 stehen die erforderlichen Mittel bereit.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:819

Gegenstand:	Beschaffung einer Drehleiter DLK (A) 23/12 für die Freiwillige Feuerwehr Burglengenfeld - Grundsatzbeschluss
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 18 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben

Sachdarstellung, Begründung:

Die zurzeit im Einsatz befindliche Drehleiter mit Korb (DLK 23/12) ist seit dem 03.11.1989 im Dienst und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik, die man an ein modernes Feuerwehreinsatzfahrzeug stellen muss. Es sind bereits teilweise Ausfälle der Technik bei Übungen und Einsätze zu verzeichnen.

Wie bereits bekannt wurde, brachte der Regierungspräsident Axel Bartelt beim Besuch in Burglengenfeld persönlich den Zustimmungsbescheid für die vorzeitige Beschaffung im Hinblick auf die besondere Dringlichkeit der Maßnahme mit. Es wurde ein Festbetrag in Höhe von 236.300 Euro in Aussicht gestellt.

Das Fahrzeuggremium der FF Burglengenfeld hat bereits ein Anforderungsprofil der neuen Drehleiter entwickelt, welches nun in enger Absprache mit Stadtbaumeister Haneder in die Ausschreibungsvorbereitung mit einfließt.

Eine interkommunale Beschaffung mit anderen Feuerwehren wurde versucht, kam aber leider aus verschiedensten Gründen nicht zustande. Es ist aber auch bekannt, dass die 10 %ig höhere Förderung der Regierung durch Abstimmungen und Finden eines gemeinsamen Nenners für die gemeinsame baugleiche Anschaffung relativ schnell wieder verbraucht sein kann.

Auch wenn die Ansparung für die Beschaffung der Drehleiter bereits seit Jahren läuft und im Haushaltsjahr 2018 aktuell insgesamt 550.000 Euro angespart sind, muss noch ein Grundsatzbeschluss vor der Ausschreibung erfolgen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der Beschaffung einer neuen Drehleiter (DLA (K) 23/12) für die FF Burglengenfeld.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Anfragen an die Verwaltung

Stadtrat Sebastian Bösl (SPD) fragt nach, wieso im Jahr 2017 keine Bürgerversammlung für die Kernstadt stattgefunden habe. Bürgermeister Thomas Gesche teilt dazu mit, dass die letzte Bürgerversammlung in der Kernstadt erst Ende 2016 stattgefunden habe. In 2017 wurden 3 Bürgerversammlungen im Umland abgehalten. Im Zeitraum September – November 2018 seien wieder 7 Bürgerversammlungen für alle Stadtteile vorgesehen.

Auf Nachfrage des Stadtrates Albin Schreiner (BWG) teilte Bürgermeister Thomas Gesche mit, dass er den Stadtrat in der Juli-Sitzung darüber informieren werde, ob zwischenzeitlich alle Kinder im städtischen Kindergarten, die das wünschen, mit einem warmen Mittagessen versorgt würden (vgl. Beschluss Nr. 752 v. 07.02.2018 und Antrag der BWG-Fraktion vom 29.09.2017).

Außerdem weist Stadtrat Albin Schreiner (BWG) auf eine umgefahrene Straßenlaterne in der Auenstraße hin.

Auf Nachfrage des Stadtrates Andy Beer (FWL) teilt Bürgermeister Thomas Gesche mit, dass man den dritten Stadtbus behalten werde. Zum einen sei durch den Ausbau des Liniennetzes und weitere Haltestellen ein Mehrbedarf entstanden, zum anderen musste in letzter Zeit wegen Ausfällen immer wieder ein Bus geliehen werden. Der dritte Stadtbus sei ein Leasing-Fahrzeug, man würde gegen Ende der Vertragslaufzeit über das weitere Vorgehen entscheiden.

Stadtrat Hans Glatzl (BFB) würde gerne noch wissen, wie hoch die Kindergarten-Gebühren in den Nachbarstädten seien. Der Bürgermeister Thomas Gesche möchte den Stadtrat hierüber auch in der Juli-Sitzung informieren.

Ortssprecher Jürgen Ehrensperger erkundigt sich nach dem aktuellen Stand bezüglich Breitbandausbau im Umland. Geschäftsleiter Thomas Wittmann informiert, dass die noch bestehenden Lücken über das Bundes-Förderprogramm geschlossen würden, welches über das Landratsamt abgewickelt werde. Die Förderrichtlinien sehen vor, dass nach der Ausschreibung, sobald die Angebote vorliegen, zur weiteren Optimierung Nachverhandlungen stattfinden würden mit dem Ziel, die Planungen endgültig festzulegen. Der Ausbaupvertrag könne erst danach - etwa Anfang 2019 - geschlossen werden. Der Anbieter hätte dann noch 2-3 Jahre Zeit, den Ausbau zu tätigen.

Stadtrat Michael Schaller (CSU) fragt nach, ob hier auch die Altgemeinde Lanzenried mit betroffen sei und ob er das so richtig verstanden habe: Ende 2018 wissen wir, was es kostet, dann werden Verträge geschlossen, wo wieder drin steht, dass diese eine Ausbaupflichtung für die nächsten 2 haben. Und das, obwohl ein Glasfaserkabel in der Nähe, in Eglsee, vorhanden wäre. Lt. Bürgermeister Thomas Gesche seien dies die Fördervoraussetzungen, auf welche die Stadt keinen Einfluss habe. Auch von Seiten der Stadt sei man mit dieser Sachlage höchst unzufrieden! Stadtrat Hans Glatzl (BFB) fügt an, dass die Situation in der Max-Schulze-Str. ähnlich der des Umlandes sei.

Zum Thema SüdOst-Link erkundigt sich Stadtrat Sebastian Bösl (SPD), ob die Stadt Burglengenfeld, wie wahrscheinlich auch die Stadt Schwandorf, vorhabe, gegen die derzeit favorisierte Trassenvariante durch das Stadtgebiet von Burglengenfeld Klage zu erheben. Er würde dies unterstützen. Lt. Bürgermeister Thomas Gesche würde man sich damit im Stadtrat zu gegebener Zeit beschäftigen. Die Resolution des Stadtrates sei bereits eingereicht worden, und bei einem kürzlich stattgefundenen Gesprächstermin mit TenneT sei die Haltung der Stadt noch einmal deutlich zum Ausdruck gebracht worden. Das TöB-Beteiligungsverfahren würde erst im nächsten Jahr stattfinden, die Option der Klageerhebung möchte man sich auf jeden Fall offen lassen.

Auf Nachfrage des Stadtrates Hans Deml (SPD) zum Thema „Eisenbahnanbindung an Regensburg“ teilt Bürgermeister Thomas Gesche mit, dass das Gutachten der Bundeseisenbahngesellschaft (BEG) derzeit noch nicht vorliege.

Informationen des Bürgermeisters

- keine -

Die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 09.05.2018 wurde gemäß § 26 Abs. 2 GeschO für den Stadtrat zur Einsicht aufgelegt und genehmigt, da bis zum Ende der Sitzung keine Einwendungen erhoben wurden.

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Christine Hinz
Schriftführer/in